



Christdemokratische Volkspartei  
des Kantons Uri

Landrätin Vreni Walker  
CVP Wassen

## Parlamentarische Empfehlung

Zur Anpassung der Grundlagen zur Ausscheidung der Gewässerräume

### **Ausgangslage/Begründung**

Auf den 1. Januar 2011 hat der Bundesrat eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes in Kraft gesetzt und mit neuen Bestimmungen per 1. Juni 2011 in den entsprechenden Verordnungen konkretisiert. Für die Umsetzung der Bestimmungen wurde den Kantonen eine Frist bis Ende 2018 eingeräumt. Mit der Planungs- und Baugesetzgebung unseres Kantons wurde das Bundesrecht als Leitlinie definiert, weitergehende Ansprüche wurden in der Ausarbeitung der erwähnten Gesetzgebung damals abgelehnt.

Obwohl die konkrete Umsetzung in den Kantonen betreffend des möglichen Spielraums völlig unklar und auch keine sofortige Umsetzung gefordert war, hat der Regierungsrat die Gemeinden ab dem Jahr 2011 verpflichtet, bei Nutzungsplanungen die Gewässerräume zwingend auszuschneiden. In den nachfolgenden Jahren sorgte diese Gesetzgebung für erhebliche Diskussionen über die Umsetzung und kam sogar nochmals in die parlamentarische Beratung auf Bundesebene.

So gibt es Kantone, welche deshalb mit der Umsetzung zugewartet haben und erst jetzt, wo der Spielraum für die Kantone bekannt ist, ihre Umsetzung angehen. Wie erwähnt nicht so der Kanton Uri, welcher in Musterknaben-Manier die Gemeinden zur sofortigen Aufnahme in die Nutzungsplanung zwang.

Zu den etwas besonneneren Kantonen gehört der Kanton Schwyz. Der dortige Regierungsrat hat im Dezember 2017 ein Merkblatt zur Handhabung der Gewässerräume veröffentlicht. Es zeigt sich nun, dass offenbar mehr Spielraum vorhanden ist, als bisher in unserem Kanton eingefordert wurde.

### **Parlamentarische Empfehlung an den Regierungsrat**

Aus diesen Gründen wird dem Regierungsrat empfohlen, die Handhabung der Umsetzung in Uri zu überdenken und anzupassen, besonders in folgenden Bereichen:

- Gewässer für die auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann, besonders im Wald, Alpgebiet und künstlichen stehenden und fliessenden Gewässern

- Die Forderung nach erhöhtem Gewässerraum, wo dies nicht durch Naturschutzgebiete kantonaler/nationaler Bedeutung, BLN –Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen oder einem anderen Grund gefordert ist
- Die Ausscheidung bei sehr kleinen Fließgewässern, deren aktuelle Bachsohlenbreite 1.5 m nicht überschreiten

Wassen/Seelisberg, 29. Januar 2018

Die Erstunterzeichnerin



Vreni Walker, Wassen

Der Zweitunterzeichner



Oswald Ziegler, Seelisberg